

Satzung

Zur 4. Änderung der Betriebssatzung der Stadtwerke Bitburg vom 05.10.99

Der Stadtrat der Stadt Bitburg hat in seiner Sitzung vom 30.03.17 auf Grund der §§24 und 86 Abs. 3 der Gemeindeordnung Rheinland-Pfalz (GemO) in Verbindung mit der Eigenbetriebs- und Anstaltsverordnung Rheinland-Pfalz (EigAnVO) die folgende Satzung beschlossen, die hiermit bekannt gemacht wird.

§1

Gegenstand und Zweck des Eigenbetriebes

- (1) Das Wasserwerk, die Abwasserbeseitigungseinrichtung und der Verkehrsbetrieb sind zu einem Eigenbetrieb verbunden; dabei bilden das Wasserwerk und der Verkehrsbetrieb ein wirtschaftliches Verbundunternehmen. Sie werden nach den Bestimmungen der EigAnVO und dieser Satzung geführt. Der Stadtrat kann dem Eigenbetrieb auch weitere Aufgaben übertragen.
- (2) Zweck des Eigenbetriebes ist es:
 - die Versorgung mit Trink- und Brauchwasser sowie mit Wasser für öffentliche Zwecke für das Gebiet der Stadt Bitburg sicherzustellen. Diese Aufgabe schließt die leitungsgebundene Vorhaltung von Löschwasser unter Maßgabe von §11 Abs. 2 Satz 3 EigAnVO mit ein; §46 Abs. 4 Satz 3 des Landeswassergesetzes bleibt unberührt.
 - das Schmutz- und Niederschlagswasser von den in der Stadt gelegenen Grundstücken abzuleiten und unschädlich zu beseitigen,
 - das Einsammeln, Abfahren, Aufbereiten und Verwerten von Schlamm aus zugelassenen Kleinkläranlagen bzw. Abwasser aus Abwassergruben
 - den ruhenden Verkehr in die dafür vorgesehenen Parkhäuser und Tiefgaragen aufzunehmen und
 - die Stromeinspeisungsversorgung durch Fotovoltaikanlagen durchzuführen.
- (3) Der Eigenbetrieb kann alle seinen Betriebszweck fördernden und ihn wirtschaftlich berührenden Hilfs- und Nebengeschäfte betreiben. Er verfolgt keine Gewinnerzielungsabsichten.
- (4) Der Eigenbetrieb wird in Erfüllung seiner Aufgaben nach Abs. 2 ermächtigt, die zur Erhebung der kommunalen Entgelte nach dem Kommunalabgabengesetz (Beiträge, Gebühren, Kostenerstattungen) notwendigen Bescheide zu erlassen bzw. die notwendigen privatrechtlichen Entgelte (z. B. Baukosten- und Investitionskostenzuschüsse, Anschluss- und Leistungsentgelte) zu erheben; er wird zudem ermächtigt, namens der Stadt Bitburg über den Anschluss- und Benutzungszwang zu entscheiden und ihn geltend zu machen.

§2
Name des Eigenbetriebes

Der Eigenbetrieb führt die Bezeichnung „Stadtwerke Bitburg“.

§3
Stammkapital

Das Stammkapital des Eigenbetriebes Stadtwerke Bitburg beträgt 3.475.000,00 €.

Davon werden zugeordnet:

- | | |
|--|----------------|
| 1. dem Wasserwerk | 1.175.000,00 € |
| 2. den Abwasserbeseitigungseinrichtungen | 2.045.000,00 € |
| 3. dem Verkehrsbetrieb | 255.000,00€ |

§4
Aufgaben des Stadtrates

Der Stadtrat beschließt über alle Angelegenheiten, die ihm durch die Gemeindeordnung und die Eigenbetriebs- und Anstaltsverordnung vorbehalten sind und nicht übertragen werden können; das sind insbesondere (§2 Abs.2 EigAnVO).

1. die Feststellung und Änderung des Wirtschaftsplanes,
2. die Feststellung des geprüften Jahresabschlusses sowie die Verwendung des Jahresgewinnes oder die Deckung des Jahresverlustes,
3. die Bestellung des Abschlussprüfers,
4. die Zustimmung zur Bestellung der Werkleitung,
5. den Abschluss von Verträgen, die die gemeindliche Haushaltswirtschaft erheblich belasten,
6. die Rückzahlung von Eigenkapital
7. die Beschlüsse über Satzungen (§ 32 Abs.2 Nr. 1 GemO),
8. die mittel- und langfristigen Planungen (§ 32 Abs.2 Nr. 9 GemO),
9. die Sätze und Tarife für privatrechtliche Entgelte sowie die allgemeinen Tarife der Versorgungs- Entsorgungs- und Verkehrsbetriebe (§ 32 Abs.2 Nr. 10 GemO),
10. die Veräußerung und die Verpachtung von Eigenbetrieben oder Teilen von Eigenbetrieben (§ 32 Abs.2 Nr. 13 GemO),
11. die Umwandlung der Rechtsform von Eigenbetrieben (§ 32 Abs.2 Nr. 15 GemO).

§5
Aufgaben des Werksausschusses

- (1) Der Stadtrat wählt einen Werksausschuss, der aus 6 Ratsmitgliedern und bis zu 6 weiteren sonstigen wählbaren Bürgerinnen und Bürgern besteht. Die Mitglieder des Werksausschusses sollen die für ihr Amt erforderliche Sachkunde und Erfahrung besitzen.
- (2) Der Werksausschuss entscheidet insbesondere über:

1. die Zustimmung zu erfolgsgefährdenden Mehraufwendungen nach § 16 Abs. 3 EigAnVO und zu Mehrausgaben nach § 17 Abs. 5 EigAnVO, wenn letztere im Einzelfall € 25.000,- überschreiten,
2. die Festsetzung allgemeiner Lieferbedingungen soweit es sich nicht um Tarife handelt,
3. die Zustimmung zum Abschluss von Verträgen, wenn der Wert im Einzelfall den Betrag von € 25.000,- übersteigt, soweit es sich nicht um laufende Geschäfte handelt; ausgenommen sind auch Lieferverträge mit Sonderabnehmern und Angelegenheiten, die nach den Bestimmungen der GemO und der EigAnVO der Beschlussfassung des Stadtrates vorbehalten sind,
4. die Stundung von Zahlungsforderungen sowie den Erlass und die Niederschlagung von Forderungen, soweit sie nicht zu den laufenden Geschäften gehören,
5. die Einleitung und die Fortführung von Gerichtsverfahren und den Abschluss von Vergleichen.

§6 Bürgermeister

- (1) Der Bürgermeister ist Dienstvorgesetzter der Bediensteten des Eigenbetriebes sowie Dienstvorgesetzter und Vorgesetzter der Werkleitung.
- (2) Der Bürgermeister kann der Werkleitung Einzelweisung erteilen, wenn sie zur Sicherstellung der Gesetzmäßigkeit, wichtiger Belange der Gemeinde, der Einheit der Verwaltung oder zur Wahrung eines geordneten Geschäftsganges notwendig sind.

§7 Werkleitung

- (1) Es werden ein Werkleiter und sein/seine Stellvertreter (Vertreter im Verhinderungsfalle) bestellt.
- (2) Die Werkleitung führt die laufenden Geschäfte des Eigenbetriebes, d.h. sie nimmt die selbständige verantwortliche Leitung einschließlich der Organisation und Geschäftsleitung wahr. Laufende Geschäfte sind insbesondere
 1. der Erlass von Geschäfts- und Organisationsregelungen einschließlich aller Dienst- und Betriebsanweisungen,
 2. die Aufstellung des Wirtschaftsplanes, des Jahresabschlusses, des Jahresberichtes, des Beteiligungsberichtes und des Lageberichtes,
 3. die Bewirtschaftung der im Erfolgsplan veranschlagten Aufwendungen und Erträge, einschließlich der Abwicklung des Leistungsaustausches,
 4. der Einsatz des Personals,
 5. die Beschaffung der zu Erfüllung der Aufgaben gemäß § 1 dieser Satzung erforderlichen Energiemengen
 6. die Anordnung von Instandsetzungsarbeiten,
 7. die Beschaffung von Vorräten im Rahmen einer wirtschaftlichen Lagerhaltung,
 8. die Erteilung eines Zwischenberichtes gemäß § 21 EigAnVO zum 30. September jeden Jahres,
 9. der Abschluss von Verträgen, deren Wert im Einzelfall € 25.000,- nicht übersteigt,
 10. die Stundung von Forderungen bis € 10.000,-,

11. der Erlass von Forderungen bis zu € 5.000,--.

§8

Wirtschaftsplan, Beteiligungsbericht, Kassenführung

- (1) Der von der Werkleitung aufgestellte Wirtschaftsplan ist rechtzeitig vor Beginn des Wirtschaftsjahres über den Bürgermeister nach Beratung im Werksausschuss dem Stadtrat zur Feststellung vorzulegen.
- (2) Der von der Werkleitung erstellte Beteiligungsbericht (§ 86 Abs. 3 Satz 3 in Verb. mit § 90 Abs. 2 Satz 1,2 Nr. 4 der GemO) ist mit dem Wirtschaftsplan (Abs. 1) über den Bürgermeister nach Beratung im Werksausschuss dem Stadtrat zur Erörterung vorzulegen. Die Stadtverwaltung hat die Einwohner über den Beteiligungsbericht in geeigneter Form zu unterrichten.
- (3) Für den Eigenbetrieb wird eine Sonderkasse eingerichtet, die mit der Stadtkasse verbunden ist.

§9

Inkrafttreten

Diese Änderungssatzung tritt rückwirkend zum 01.01.2017 in Kraft.

Bitburg, 03. April 2017
Stadtverwaltung Bitburg

Joachim Kandels
Bürgermeister

Hinweis:

Gem. 24 Abs. 6 GemO wird darauf hingewiesen, dass Satzungen, die unter Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften zustande gekommen sind, ein Jahr nach der öffentlichen Bekanntmachung als von Anfang gültig zustande gekommen gelten, wenn die Rechtsverletzung nicht innerhalb eines Jahres nach der öffentlichen Bekanntmachung der Satzung unter der Bezeichnung des Sachverhalts, der die Verletzung begründen soll, schriftlich geltend gemacht worden ist.